



TV Rothenbergen

Satzung

Dokument: SatzungTVR3.0.doc
Status: Final
Version: 3.0
Autor: Der Vorstand des TVR
Letzte Änderung: 21.03.03 22:40

INHALT

TV ROTHENBERGEN SATZUNG 1

§ 1. NAME UND SITZ..... 3

§ 2. ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS..... 3

§ 3. GESCHÄFTSJAHR..... 3

§ 4. MITGLIEDSCHAFT..... 3

§ 5. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT..... 4

§ 6. MITGLIEDSBEITRÄGE 4

§ 7. ORGANE DES VEREINS 4

§ 8. MITGLIEDERVERSAMMLUNG..... 4

§ 9. VORSTAND 5

§ 10. BEIRAT 6

§ 11. KASSENPRÜFER..... 6

§ 12. AUSSCHÜSSE..... 6

§ 13. ABTEILUNGEN 7

§ 14. ORDNUNGEN..... 7

§ 15. AUFLÖSUNG DES VEREINS 7

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1910 Rothenbergen e.V. und hat seinen Sitz in Gründau Rothenbergen.
2. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Gelnhausen eingetragen unter der VR Nummer 271.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen und seinen zuständigen Verbänden.

§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1. Die Abhaltung von geordneten Sport und Spielübungen in/auf den dafür geeigneten Sportstätten,
 - 2.2. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den
 - 2.3. Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen sein.
2. Jugendliche und Kinder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s).
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen mitgeteilt werden.
4. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 4.1. Erwachsene, ab dem 18. Lebensjahr
 - 4.2. Kinder und Jugendliche
 - 4.3. Ehrenmitglieder
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet diese Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, den Anordnungen der Organe des Vereins und der Übungsleiter zu befolgen, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis und
 - d. mit dem Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt, der schriftlich zu erfolgen hat, ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Die Mitgliedschaft endet mit der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Bezahlung der Vereinsbeiträge in Verzug ist, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann nur ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes veranlassen.
5. Der Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten, oder bei groben Verstößen gegen die Satzung, ist durch den Vorstand zu beschließen. Der Ausschluß wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats Widerspruch beim Beirat einlegen. Im Falle der Nichteinigung hat eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit innerhalb von 2 Monaten über den Ausschluss zu entscheiden. Bis dahin ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
6. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das bei dem ausgeschiedenen Mitglied in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe, Art und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt und soll in den ersten drei Monaten des Jahres durchgeführt werden.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.
3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll enthalten:
 - 4.1. Berichte des 1. Vorsitzenden
 - 4.2. Kassenbericht
 - 4.3. Bericht der Kassenprüfer
 - 4.4. Entlastung des Kassierers
 - 4.5. Jahresberichte der Abteilungsleiter
 - 4.6. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - 4.7. Bildung eines Wahlausschusses
 - 4.8. Neuwahlen des Teilvorstandes
 - 4.9. Neuwahl der Kassenprüfer
 - 4.10. Falls erforderlich: Wahl des Vereinsbeirates
 - 4.11. Wahl bzw. Bestätigung der Abteilungsleiter
 - 4.12. Beschlußfassung über Anträge, die dem Vorstand acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzuliegen haben
 - 4.13. Verschiedenes
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens 3 Monate dem Verein angehören.
6. Passives Wahlrecht: Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihr Einverständnis zur Wahl dem Vorstand schriftlich vorliegt.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Enthaltungen zählen nicht. Bei der Abstimmung über einen Antrag gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.
9. Vor jeder Wahl ist ein Wahlvorstand zu bilden, der aus drei Mitgliedern besteht und die Wahl zum 1. Vorsitzenden durchführt. Der neu gewählte 1. Vorsitzende übernimmt dann die Aufgabe, die weiteren Wahlen durchzuführen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht wählbar.
10. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand rechtsgültig unterschrieben werden muß.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden. Oder aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrags, unterschrieben von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder. Diese Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von drei Wochen durch den Vorstand einzuberufen.
12. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 9. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden
1. Kassenwart
2. Kassenwart
- Sportwart
1. Schriftführer
2. Schriftführer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dieser besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassenwart
1. Schriftführer
- Sportwart

Davon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt wird. In einem Jahr der 1. Vorsitzende, 1. Schriftführer, Kassenwart und Sportwart, im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende, 3. Vorsitzende, 2. Kassenwart und 2. Schriftführer. Wiederwahl ist zulässig. Änderungen im geschäftsführenden Vorstand sind dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere Ehrenämter vergeben.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Alle Ausgaben müssen dem Grund und Höhe nach genehmigt werden.
6. Der Vorstand muß in bestimmten Abständen zusammenkommen. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in diesen Sitzungen herbeizuführen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, darin sind die Beschlüsse wörtlich festzuhalten.

§ 10. Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Diese wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Der Beirat wird zusammen mit dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, 2. Kassenwart und 2. Schriftführer gewählt.
2. Mitglieder können sein:
 - 2.1. Stimmberechtigte Mitglieder, die keinen Vorstandsposten einnehmen.
 - 2.2. Ehrenmitglieder
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
4. Seine Aufgaben bestehen insbesondere in der Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten, sowie der Pflege guter Beziehungen der Mitglieder untereinander.
5. Ihm obliegt im besonderen die außergerichtliche Schlichtung der mit dem Vereinsleben verbundenen Angelegenheiten und Meinungsverschiedenheiten.

§ 11. Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung müssen zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter für zwei Jahre gewählt werden.
2. Ihre Aufgaben sind die Prüfung der Buchungsvorgänge und Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
4. Die Kassenprüfer unterstehen nicht dem Vorstand.

§ 12. Ausschüsse

Für bestimmte Aufgabengebiete können Ausschüsse gebildet werden. Jeder Ausschuß wird von einem Vorsitzenden geleitet und untersteht dem Vorstand.

§ 13. Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden verschiedene Abteilungen gebildet.
2. Jede Abteilung stellt einen Abteilungsleiter. Seine Aufgabe ist die sportliche Leitung seiner Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
3. Alle Abteilungen unterstehen dem Sportwart, der sie im Vorstand vertritt.

§ 14. Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. In der Geschäftsordnung werden die Kompetenzen des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder festgelegt. Außerdem regelt sie die Aufgabenverteilung des Vorstandes.
3. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15. Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung der Geschäfte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gründau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, und ist der neue Rechtsträger, der weiterhin die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes gewährleistet, und steuerbegünstigt i.S.d. §§ 51-68 der AO ist, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.